

**ADONIS**

# Modellreport

25.07.2024

# Baubeginnsanzeige bearbeiten

## (Geschäftsprozessdiagramm)

### ALLGEMEIN

Prozesstyp	Kernprozess
------------	-------------

### FIM

Klassifikation (FIM)			
Name des Ordnungsrahmens	Version des Ordnungsrahmens	Name der Klasse	ID der Klasse
FIM Prozesskatalog		Baubeginnsanzeige bearbeiten	99012081261000
Referenzierte Prozessbibliothek	Prozessbibliothek M-V		
Referenzierte LeiKa-Leistung	Anzeige des Baubeginns Entgegennahme		
Prozessschlüssel	99012081261000		
Bezeichnung (FIM)	Anzeige des Baubeginns Entgegennahme		
Stand vom	30.08.2022		
Version (FIM)	01.01.00		
Fachlich freigebende Stelle	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V		
Bundesland (FIM)			
Bezeichnung			
13: Mecklenburg-Vorpommern			

### FIM DETAILS

Detaillierungsstufe (FIM)		
Name		
101: Stamminformation		
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen</a>
Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO M-V)	111: Rechtsverordnung	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorIVMVrahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorIVMVrahmen</a>

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
Beschreibung (FIM)	Die Bauherrin/ Der Bauherr hat den Beginn der Ausführung genehmigungsbedürftiger oder genehmigungsfrei gestellter Bauvorhaben mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). Keiner Anzeige bedarf es, wenn das Bauvorhaben verfahrensfrei ist.	
Menge	0	
Zeitspanne	Pro Jahr	
Initiator	Bauherr/in	
Hauptakteur	Untere Bauaufsichtsbehörde	
Mitwirkender	Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung Bauberufsgenossenschaft	
Ergebnisempfänger	Bauherr/in	
Auslöser daten- /formularbasiert (FIM)		
Dokumentsteckbrief	ID	
Baubeginnsanzeige	D13000190	
Ergebnis Sonstige (FIM)	Mitteilung über Nichtbearbeitung der Anzeige	

## FIM ZUSTANDSANGABEN

Letzter Änderungszeitpunkt	09.10.2023 16:00
Letzter Bearbeiter	FIM-Landesredaktion Mecklenburg-Vorpommern
Anmerkungen zur letzten Änderung	Aktualisierung ID Dokumentsteckbriefe
Status	6: fachlich freigegeben (gold)
Fachlich freigegeben am	24.08.2021 00:07
Formell freigegeben am	02.05.2023 00:00
Gültig ab (FIM)	26.06.2021 00:00

## LEBENSZYKLUS

Status	Freigegeben			
Version	1.00			
Versionshistorie				
Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Neues Modell wurde erstellt.	27.10.2020 16:58	extern01@em.mv-regierung.de	0.01	In Bearbeitung
Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.	08.10.2021 15:10	Silke Holzmüller-Laue (extern01@em.mv-regierung.de)	0.01	In methodischer Prüfung

Kommentar	Datum	Benutzer	Modellversion	Modellstatus
Kommentar: Bitte Anmerkungen im Modellreport, siehe Chat, prüfen. (Der Zustandsübergang "Zurückweisen" wurde durchgeführt.)	02.05.2023 08:34	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.02	In Bearbeitung
Kommentar: siehe Anhang im Kollaborationschat (Der Zustandsübergang "Zur methodischen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	02.05.2023 11:50	Diana Matzek (extern03@im.mv-regierung.de)	0.02	In methodischer Prüfung
Kommentar: Bitte im FIM-Portal im Gold-Status veröffentlicht (Typ 4 Landesfreigabe erteilt). Achtung: Beim Report wird immer mal wieder die Formatierung im Beschreibungstext zerschossen. Das kostet Zeit... (Der Zustandsübergang "Zur fachlichen Prüfung weiterleiten" wurde durchgeführt.)	02.05.2023 16:30	Kati Barth (fim01@mvnet.de)	0.02	In fachlicher Prüfung
Der Zustandsübergang "Freigegeben" wurde durchgeführt.	03.05.2023 11:18	Diana Matzek (fim03@mvnet.de)	1.00	Freigegeben

Gültig ab	03.05.2023
Gültig bis	03.05.2024
Wiedervorlagdatum	03.04.2024

## SYSTEMINFORMATION

Autor	extern01@em.mv-regierung.de
Angelegt am	27.10.2020 16:58
Letzter Bearbeiter	subadmin@mvnet.de
Letzte Änderung am	25.07.2024 10:27



## 01 Unterlagen entgegennehmen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	1: Information empfangen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	01	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
§ 14 BauVorIVO M-V	111: Rechtsverordnung	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorIVMP14">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorIVMP14</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b></p> <p>(7) Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist und</li> <li>2. die <u>Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</u></li> </ol> <p>(9) <u>Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).</u></p> <p><b>§ 14 BauVorIVO M-V (Baubeginnsanzeige)</b></p> <p>(1) <u>Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist eine Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige ( § 72 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 Satz 1 , § 62 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ) vorzulegen. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.</u></p> <p>(2) <u>Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners vorzulegen, dass der</u></p>	

Kriterienkatalog nach der Anlage 2 erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Eingehende Daten (FIM)	
Dokumentsteckbrief	ID
Baubeginnsanzeige	D13000190
Erklärung über die Erstellung der bautechnischen Nachweise	D17000051
Erklärung Tragwerksplaner gemäß Kriterienkatalog Anlage 2 BauVorIVO M-V	D17000050
Eingehende Daten - sonstige (FIM)	bautechnische Nachweise

## RAG DETAILS (FIM)

Information empfangen			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Absender
Baubeginnsanzeige		99: Keine Vorgabe	Bauherr/in
Erklärung über die Erstellung der bautechnischen Nachweise		99: Keine Vorgabe	Bauherr/in
Erklärung Tragwerksplaner gemäß Kriterienkatalog Anlage 2 BauVorIVO M-V		99: Keine Vorgabe	Bauherr/in
	bautechnische Nachweise	99: Keine Vorgabe	Bauherr/in

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 02 Zuständigkeit prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	02	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§§ 57,72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b></p> <p>(9) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher <u>der Bauaufsichtsbehörde</u> schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).</p> <p><b>§ 57 LBauO M-V (Aufbau und Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden)</b></p> <p>(1) Bauaufsichtsbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als untere Bauaufsichtsbehörden und</li> <li>2. das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.</li> </ol> <p><u>Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte nehmen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden im übertragenen Wirkungskreis wahr.</u></p> <p>(2) Für den Vollzug dieses Gesetzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie die Nutzung und die Instandhaltung von Anlagen ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sind für zusammenhängende bauliche Anlagen mehrere Bauaufsichtsbehörden zuständig, so bestimmt die oberste Bauaufsichtsbehörde die zuständige Bauaufsichtsbehörde; dies gilt auch, wenn die örtliche Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft oder eine örtliche Zuständigkeit einer unteren Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist.</p>	

### RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	1: sachliche Zuständigkeit, 2: örtliche Zuständigkeit, 3: instanzielle Zuständigkeit
---------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**03 Anzeigeberechtigung prüfen (Teilprozess)****RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	03	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
§§164,167 BGB	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/">https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/</a>
§ 62 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P62">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P62</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b> (9) Der <b>Bauherr</b> hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).</p> <p><b>§ 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung)</b> (5) § 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 7 Nummer 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.</p> <p><b>§ 164 BGB (Wirkung der Erklärung des Vertreters)</b> (1)</p>	

Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

#### **§ 167 BGB (Erteilung der Vollmacht)**

(1)

Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.

(2)

Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht.

### RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 04 Anzeigepflicht prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	04	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§§ 61,62,72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b> (9)	

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

**§ 61 LBauO M-V (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)**  
Verfahrensfrei sind ...

**§ 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung)**

(5)

§ 66 bleibt unberührt. § 68 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 7 Nummer 2, Absatz 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

## RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 05 Frist prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	05	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 (9) LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b></p> <p>(9)</p> <p>Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn <u>genehmigungsbedürftiger Vorhaben</u> und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr</p>	

als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

## RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 06 Vollständigkeit prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	3: Sachverhalt formell prüfen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	06	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
§ 14 BauVorlVO M-V	111: Rechtsverordnung	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorlVMVpP14">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorlVMVpP14</a>

## RAG DETAILS (FIM)

Art der formellen Prüfung (FIM)	4: Verfahren
---------------------------------	--------------

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 07 Angaben klären (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	7: Beteiligung durchführen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	07	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§§ 25-27 VwVfG M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VwVfGMV2020rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VwVfGMV2020rahmen</a>

#### RAG-Beschreibung (FIM)

#### § 25 VwVfG M-V (Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung)

(1)

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

#### § 26 VwVfG M-V (Beweismittel)

(2)

Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist.

#### § 27 VwVfG M-V (Versicherung an Eides statt)

(1)

Die Behörde darf bei der Ermittlung des Sachverhalts eine Versicherung an Eides statt nur verlangen und abnehmen, wenn die Abnahme der Versicherung über den betreffenden Gegenstand und in dem betreffenden Verfahren durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgesehen und die Behörde durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt worden ist. Eine Versicherung an Eides statt soll nur gefordert werden, wenn andere Mittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind, zu keinem Ergebnis geführt haben oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Von eidesunfähigen Personen im Sinne des § 393 der Zivilprozessordnung darf eine eidesstattliche Versicherung nicht verlangt werden.

(2)

Wird die Versicherung an Eides statt von einer Behörde zur Niederschrift aufgenommen, so sind zur Aufnahme nur der Behördenleiter, sein allgemeiner

Vertreter sowie Angehörige des öffentlichen Dienstes befugt, welche die Befähigung zum Richteramt haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. Andere Angehörige des öffentlichen Dienstes kann der Behördenleiter oder sein allgemeiner Vertreter hierzu allgemein oder im Einzelfall schriftlich ermächtigen.

(3)

Die Versicherung besteht darin, dass der Versichernde die Richtigkeit seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: "Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe." Bevollmächtigte und Beistände sind berechtigt, an der Aufnahme der Versicherung an Eides statt teilzunehmen.

(4)

Vor der Aufnahme der Versicherung an Eides statt ist der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5)

Die Niederschrift hat ferner die Namen der anwesenden Personen sowie den Ort und den Tag der Niederschrift zu enthalten. Die Niederschrift ist demjenigen, der die eidesstattliche Versicherung abgibt, zur Genehmigung vorzulesen oder auf Verlangen zur Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Versichernden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist sodann von demjenigen, der die Versicherung an Eides statt aufgenommen hat, sowie von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## RAG DETAILS (FIM)

Empfangene Daten			
Empfangene Daten	Empfangene Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Absender
	Antwort	99: Keine Vorgabe	Bauherr/in
Bereitgestellte Daten			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart	Empfänger
	Nachfrage	99: Keine Vorgabe	Bauherr/in
Beteiligungsform (FIM)			
Name			
3: Auskunft			
Mitwirkungspflicht (FIM)		Nein	

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 08 Vorliegen einer gültigen (Teil-)Baugenehmigung/ Genehmigungsfreistellung prüfen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	4: Sachverhalt beurteilen/entscheiden ohne Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	08	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b></p> <p>(7)</p> <p>Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst begonnen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist und</li> <li>2. die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.</li> </ol>	

### RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
-------------------	-------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 09 Vorliegen der Voraussetzungen für den Baubeginn beurteilen (Teilprozess)

**RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	09	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 14 BauVorIVO M-V	111: Rechtsverordnung	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorIVMP14">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauVorIVMP14</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 14 BauVorIVO M- V (Baubeginnsanzeige)</b></p> <p>(1) Soweit bautechnische Nachweise nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist eine <u>Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers nach § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern über die Erstellung des bautechnischen Nachweises spätestens mit der Baubeginnsanzeige ( § 72 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 Satz 1 , § 62 Abs. 5 Satz 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern ) vorzulegen</u>. Wird das Bauvorhaben abschnittsweise ausgeführt, muss die Erklärung spätestens bei Beginn der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts vorliegen.</p> <p>(2) Muss der Standsicherheitsnachweis bei Bauvorhaben in den Fällen des § 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht bauaufsichtlich geprüft werden, ist <u>spätestens mit der Baubeginnsanzeige eine Erklärung des Tragwerksplaners vorzulegen, dass der Kriterienkatalog nach der Anlage 2 erfüllt und eine bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist</u>. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.</p>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	1: Auswahlermessen

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 10 Über Übermittlung der Daten an andere Behörden entscheiden (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	10	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 (10) LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b> (10) Die Bauaufsichtsbehörde <u>kann Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung übermitteln.</u></p>	

### RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	2: Entschließungsermessen

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 11 Daten zum Bauvorhaben und -beginn übermitteln (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	11
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 195 (3) SGB VII	104: Gesetz	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_195.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_195.html</a>

RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 195 SGB VII Unterstützungs- und Mitteilungspflichten von Kammern und der für die Erteilung einer Gewerbe- oder Bauerlaubnis zuständigen Behörden</b></p> <p>(3)</p> <p>Die für die Erteilung von Bauerlaubnissen zuständigen Behörden haben dem zuständigen Unfallversicherungsträger nach Erteilung einer Bauerlaubnis den Namen und die Anschrift des Bauherrn, den Ort und die Art der Bauarbeiten, <u>den Baubeginn</u> sowie die Höhe der im baubehördlichen Verfahren angegebenen oder festgestellten Baukosten mitzuteilen. Bei nicht bauerlaubnispflichtigen Bauvorhaben trifft dieselbe Verpflichtung die für die Entgegennahme der Bauanzeige oder der Bauunterlagen zuständigen Behörden.</p>
------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Daten zum Bauvorhaben und Beginn	99: Keine Vorgabe	Bauberufsgenossenschaft

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 12 Baubeginn und Lage des Baugrundstücks zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung übermitteln (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen
RAG-Version (FIM)	1.00
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	12
Handlungsgrundlage (FIM)	

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 72 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V16P72</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 72 LBauO M-V (Baugenehmigung, Baubeginn)</b> (10) Die Bauaufsichtsbehörde <u>kann Baubeginn und Lage des Baugrundstücks an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung übermitteln.</u>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Baubeginn und Lage des Baugrundstücks	99: Keine Vorgabe	Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**13 Mitteilung über Nichtbearbeitung der Anzeige erstellen (Teilprozess)****RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	6: Daten zum Sachverhalt bearbeiten	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	13	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 (1) VwVfG M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VwVfGMV2020pP25">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VwVfGMV2020pP25</a>

Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 25 VwVfG M-V (Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung) (1)</b> <u>Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.</u>  siehe auch BGH, NJW 1957, 1873; wiederholt in NJW 1960,1244,1965, 1226, 1970, 1414	
Eingehende Daten - sonstige (FIM)	Mitteilung über Nichtbearbeitung des Antrages	

## RAG DETAILS (FIM)

Bearbeitungsart (FIM)	1: Erstellung
-----------------------	---------------

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 14 Mitteilung über Nichtbearbeitung der Anzeige übermitteln (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	14	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 25 (1) VwVfG M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VwVfGMV2020pP25">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VwVfGMV2020pP25</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<b>§ 25 VwVfG M-V (Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung) (1)</b>	

Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

siehe auch BGH, NJW 1957, 1873; wiederholt in NJW 1960,1244,1965, 1226, 1970, 1414

## RAG DETAILS (FIM)

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Mitteilung über Nichtbearbeitung der Anzeige	99: Keine Vorgabe	Bauherr/in

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 15 Bauaufsichtliche Maßnahmen einleiten (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	15	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§§ 78, 79, 80 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015rahmen</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	§ 78 LBauO M-V (Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte)	

Sind Bauprodukte entgegen § 21 mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet, kann die Bauaufsichtsbehörde die Verwendung dieser Bauprodukte untersagen und deren Kennzeichnung entwerfen oder beseitigen lassen.

### **§ 79 LBauO M-V (Einstellung von Arbeiten)**

(1)

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, geändert oder beseitigt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Dies gilt auch dann, wenn

1. die Ausführung eines Vorhabens entgegen den Vorschriften des § 72 Absatz 7 und 9 begonnen wurde, oder

2. bei der Ausführung

a) eines genehmigungsbedürftigen Bauvorhabens von den genehmigten Bauvorlagen,

b) eines genehmigungsfreigestellten Bauvorhabens von den eingereichten Unterlagen

abgewichen wird,

3. Bauprodukte verwendet werden, die entgegen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 keine CE-Kennzeichnung oder entgegen § 21 kein Ü-Zeichen tragen,

4. Bauprodukte verwendet werden, die unberechtigt mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen (§ 21 Absatz 3) gekennzeichnet sind.

(2)

Werden unzulässige Arbeiten trotz einer schriftlich oder mündlich verfügten Einstellung fortgesetzt, kann die Bauaufsichtsbehörde die Baustelle versiegeln oder die an der Baustelle vorhandenen Bauprodukte, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

### **§ 80 LBauO M-V (Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung)**

(1)

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(2)

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden. Wird eine unzulässige Nutzung trotz einer schriftlich verfügten Nutzungsuntersagung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Anlagen oder Teile der Anlagen versiegeln.

## **RAG DETAILS (FIM)**

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger

Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
Baubeginnsanzeige		99: Keine Vorgabe	Untere Bauaufsichtsbehörde

## DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## 16 Tatbestände für eine Ordnungswidrigkeit beurteilen (Teilprozess)

### RAG (FIM)

RAG-Typ (FIM)	5: Sachverhalt beurteilen/entscheiden mit Spielraum	
RAG-Version (FIM)	2.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	16	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 84 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V14P84">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V14P84</a>

RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 84 LBauO M-V (Ordnungswidrigkeiten)</b></p> <p>(1) <u>Ordnungswidrig handelt</u>, wer vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>7. <u>die Baubeginnsanzeige ( § 72 Absatz 9) nicht oder nicht fristgerecht erstattet</u>, ...</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit <u>kann</u> mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die <u>untere Bauaufsichtsbehörde</u>. Die Geldbußen fließen in die Kasse des Trägers der Bauaufsichtsbehörde.</p>
------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### RAG DETAILS (FIM)

Hilfsmittel (FIM)	keine
Entscheidungsart (FIM)	3: Beurteilungsspielraum

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**17 Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten (Teilprozess)****RAG (FIM)**

RAG-Typ (FIM)	2: Information bereitstellen	
RAG-Version (FIM)	1.00	
ID der Aktivitätengruppe (FIM)	17	
Handlungsgrundlage (FIM)		
Name der Handlungsgrundlage (FIM)	Art der Handlungsgrundlage (FIM)	Verweis auf Handlungsgrundlage (FIM)
§ 84 LBauO M-V	104: Gesetz	<a href="https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V14P84">https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-BauOMV2015V14P84</a>
RAG-Beschreibung (FIM)	<p><b>§ 84 LBauO M-V (Ordnungswidrigkeiten)</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig...</p> <p>7. die Baubeginnsanzeige ( § 72 Absatz 9) nicht oder nicht fristgerecht erstattet,</p> <p>...</p>	

**RAG DETAILS (FIM)**

Information bereitstellen			
Bereitgestellte Daten	Bereitgestellte Daten (Sonstige)	Übermittlungsart (Codeliste)	Empfänger
	Tatbestände Ordnungswidrigkeit	99: Keine Vorgabe	Untere Bauaufsichtsbehörde

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert

Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## Bauaufsichtliche Maßnahmen durchführen (Teilprozess)

### ALLGEMEIN

Teilprozesstyp	Aufrufend
----------------	-----------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## Baubeginn möglich (Endereignis)

### DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

## Baubeginn nicht möglich (Endereignis)

### DARSTELLUNG

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

## Bauberufsgenossenschaft (Pool)

### ALLGEMEIN

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

**PARTNEREIGENSCHAFTEN**

Referenzierter Partner (Rolle)	Bauberufsgenossenschaft
Minimum	0
Maximum	1

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Bauherr(in) (Pool)****ALLGEMEIN**

Black-Box Pool	Ja
Text um 90 Grad drehen	Nein

**PARTNEREIGENSCHAFTEN**

Referenzierter Partner (Rolle)	Bauherr/in
Minimum	0
Maximum	1

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Bearbeitung der Baubeginnsanzeige abgebrochen (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

## Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

## Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

## Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

## Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

## Exklusives Gateway (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

## Ist das Bauvorhaben genehmigungsbedürftig? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Klärung/ Nachforderungen erforderlich? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Liegt eine Anzeigeberechtigung vor? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Liegt für das Bauvorhaben eine (Teil-)Baugenehmigung vor bzw. ist das Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung durchführen (Teilprozess)

### ALLGEMEIN

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

## Nicht-exklusives Gateway (Nicht-exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

konvergierend	Ja
Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

## Nicht-exklusives Gateway? (Nicht-exklusives Gateway)

**OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	ohne Namen
--------------------	------------

**Ordnungswidrigkeit ahnden (Teilprozess)****ALLGEMEIN**

Teilprozessstyp	Aufrufend
-----------------	-----------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	innerhalb
Ausrichtung (senkrecht)	zentriert
Ausrichtung (horizontal)	zentriert
Visualisierte Werte	Referenz
Kennzeichen anzeigen ("i"), wenn eine Beschreibung eingegeben ist	Ja

**Ordnungswidrigkeitsverfahren geprüft und ggf. eingeleitet (Endereignis)****DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**Sind alle Voraussetzungen erfüllt? (Exklusives Gateway)****OBJEKTEIGENSCHAFTEN**

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

**DARSTELLUNG**

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Soll ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Sollen die Informationen an andere Behörden weitergeleitet werden? (Nicht-exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Gatewaytyp	Inklusiv
Typ (Parallel)	Datenbasiert

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------

## Textanmerkung (Textanmerkung)

- alle für Baubeginn erforderlichen Unterlagen liegen vor (bautechnische Nachweise bzw. Erklärung des jeweiligen Nachweiserstellers, Standsicherheitsnachweis bzw. Erklärung des Tragwerksplaners)
- bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben: Bauleiter mit erforderlicher Sachkunde benannt
- ggf. Nebenbestimmungen der Baugenehmigung erfüllt

### ALLGEMEIN

Ältere Formatierung verwenden	Nein
-------------------------------	------

## Untere Bauaufsichtsbehörde (Pool)

### ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

### PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Untere Bauaufsichtsbehörde
Minimum	0

Maximum	1
---------	---

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

**Unterlagen eingegangen (Startereignis)****EREIGNISTYP**

Typ	Top-Level
Nachricht	Ja

**DARSTELLUNG**

Namen anzeigen	Ja
----------------	----

**andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Pool)****ALLGEMEIN**

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

**PARTNEREIGENSCHAFTEN**

Referenzierter Partner (Rolle)	Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung
Minimum	0
Maximum	1

**DARSTELLUNG**

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

## untere Bauaufsichtsbehörde (Pool)

### ALLGEMEIN

Text um 90 Grad drehen	Nein
------------------------	------

### PARTNEREIGENSCHAFTEN

Referenzierter Partner (Rolle)	Untere Bauaufsichtsbehörde
Minimum	0
Maximum	1

### DARSTELLUNG

Visualisierte Werte	Referenzierter Partner (Rolle)
Transparenz	100%
Wasserzeichen anzeigen	Nein
Ausrichtung	Zentriert
Schriftgröße	200

## zuständig? (Exklusives Gateway)

### OBJEKTEIGENSCHAFTEN

Typ	Datenbasiert
-----	--------------

### DARSTELLUNG

Darstellung (Name)	unten
--------------------	-------